

Textlicher Teil

Zulässigkeit von Nutzungen im allgemeinen Wohngebiet (WA)

Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO wird festgesetzt, dass bauliche Maßnahmen, die der Umgestaltung der Kfz-Werkstatt mit Autohandel, Hohenzollernstraße Nr. 45/47 durch Anbau, Umbau oder Ausbau dienen, zulässig sind, wenn im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gutachterlich nachgewiesen wird, dass der Immissionsschutz innerhalb des allgemeinen Wohngebietes und gegenüber dem angrenzenden reinen Wohngebiet nördlich der Spitzwegstraße ausreichend gesichert ist.